

Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22. Mai 1979 der Stadt Biberach an der Riß (zuletzt geändert am 16.03.2010)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie den §§ 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 26.10.2023 die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 22. Mai 1979 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof vom 22.05.1979, zuletzt geändert am 16.03.2010, wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 01.01.2024
Inhaltsübersicht III. Bestattungen	Neu hinzu kommt in der Inhaltsübersicht, III: f Urnengräber „Ruhewiese“
§ 16	§ 16 Neu hinzu kommt: k) Urneneinzelgräber „Ruhewiese“ l) Urnenwahlgräber „Ruhewiese“
§ 26 Abs. 2	§ 26, Abs. 2 Neu hinzu kommt: h) Urnengräbern „Ruhewiese“ (§ 27 f)
§ 27 Abs. 1 (1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem Naturbelassenen Zustand verbleiben. Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none">- Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)- Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)- Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)- Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)- anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)	§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem naturnahen Zustand verbleiben. Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none">- Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)- Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)- Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)- Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)- anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)- Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f)

<p>§ 27 Abs. 2, Satz 1</p> <p>(2) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.</p>	<p>§ 27 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen.</p>
<p>§ 27 Abs. 2</p>	<p>Neu hinzu kommt § 27 Abs. 2 Satz 3</p> <p>Eine Sonderregelung ist für die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f), unter Sicherstellung des einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlage, in § 27 f Abs. 5 festgelegt.</p>
<p>§ 27 Abs. 4</p> <p>(4) Die Grabstätten werden nicht durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt.</p>	<p>Neu hinzu kommt § 27 Abs. 4, Satz 2</p> <p>Eine Ausnahme bilden hier die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f).</p>
<p>§ 27 Abs. 5</p>	<p>Neu hinzu kommt § 27 Abs. 5, Satz 3:</p> <p>Eine Ausnahme bilden die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f).</p>
<p>§ 27 Abs. 5</p> <p>Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck am Gedenkstein abgelegt werden.</p>	<p>§ 27 Abs. 5, Satz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e), im Grabfeld Baumwiese (§ 27 c) und im Grabfeld für fehlgeborene Kinder (§ 27 d) dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden.</p>
<p>§ 27 Abs. 5</p>	<p>Neu hinzu kommt § 27 Abs. 5, Satz 5</p> <p>Bei den Rasenreihengräbern (§ 27 a) und Rasenwahlgräbern (§ 27 b) ist das Ablegen von Blumen und Kerzen auf den eventuell angebrachten Sockel möglich.</p>
<p>§ 27 a Abs. 3, Satz 2</p> <p>Grabsteine sind nur ohne Sockel zulässig.</p>	<p>§ 27 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung</p> <p>Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.</p>

<p>§ 27 b Abs. 3, Satz 2</p> <p>Grabsteine sind nur ohne Sockel zulässig.</p>	<p>§ 27 b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung</p> <p>Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.</p>
<p>§ 27 c Abs. 1, Satz 2</p> <p>Der/die Name/n der verstorbenen Person/en ist/sind in die Steinplatte eingehauen.</p>	<p>§ 27 c Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung</p> <p>Die Namen von Verstorbenen sind in die Steinplatte eingehauen oder eingelassen zulässig (bündig mit der Oberkante Steinplatte).</p>
<p>§ 27 c Abs. 6</p> <p>(6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und gelbe, sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 27 c Abs. 6 erhält folgende Fassung</p> <p>(6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 27 c Abs. 8, Satz 2</p> <p>Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 27 c Abs. 8, Satz 2 erhält folgende Fassung</p> <p>Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 27 c Abs. 8</p>	<p>Neu hinzu kommt §27 c Abs. 8, Satz 3</p> <p>Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fase zu versehen.</p>
<p>§ 27 c Abs. 9</p> <p>(9) Schriften und sonstige Ornamente sind nur eingehauen zulässig.</p>	<p>§ 27 c Abs. 9 erhält folgende Fassung</p> <p>(9) Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 27 c Abs. 10</p> <p>(10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.</p>	<p>§ 27 c Abs. 10 erhält folgende Fassung</p> <p>(10) Die Platten sind ebenerdig mit der Rasenfläche zu verlegen, und zwar in Sand.</p>
<p>§ 27 d Abs. 1</p> <p>(1) Auf dem Grabfeld können die nach dem Bestattungsgesetz nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten bestattet werden.</p>	<p>§ 27 d Abs. 1 erhält folgende Fassung</p> <p>(1) Auf dem Grabfeld können die nach dem Bestattungsgesetz nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten (unter 500g) bestattet werden.</p>

<p>§ 27 d Abs. 2</p> <p>(2) Zur Bestattung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Bestattung erfolgt in einem Kleinsarg Größe max. 25x20x15 cm, der aus verrottbarem Material bestehen muss.</p>	<p>§ 27 d Abs. 2 erhält folgende Fassung</p> <p>Die Bestattung erfolgt in einem Kleinsarg Größe max. 35x20x15 cm, der aus leicht verrottbarem Material bestehen muss.</p>
<p>§ 27 e</p>	<p>Neu hinzu kommt § 27 e Satz 3</p> <p>Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Regel als Sammelbestattung ca. alle 4-6 Wochen.</p>
	<p>Neu hinzu kommt § 27 f</p> <p style="text-align: center;">§ 27 f Urnengräber „Ruhewiese“</p> <p>(1) Bei den Urnengräbern „Ruhewiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in die bestehende Struktur eines 1-stelligen Wahlgrabes eingefügt werden. Diese wird in zwei Teilflächen aufgeteilt. Auf diesen Teilflächen werden je ein Urnenwahlgrab und ein Urneneinzelgrab angelegt. Die einzelnen Grabstätten werden durch Einfassungsplatten aus Beton abgegrenzt.</p> <p>(2) Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein zu versehen. Diese ist mittig der Grabfläche zu verlegen. Die Steinplatte ist mit den Namen der verstorbenen Personen zu versehen. Die Holzkreuze/ Holtafeln sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.</p> <p>(3) Im Urneneinzelgrab „Ruhewiese“ (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 cm x 50 cm x 10 cm. Grabgröße 1,04 qm.</p> <p>(4) Im Urnwahlgrab „Ruhewiese“ ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 cm x 70 cm x 12 cm. Grabgröße 1,27 qm.</p>

(5) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen. Nach schriftlicher Mitteilung des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten kann er im Rasenfeld „Ruhewiese“, unter Rücksichtnahme auf das einheitliche Gestaltungsbild und Gesamtgepräge der Grabanlage, die von der Steinplatte umgebende Randfläche anpflanzen und pflegen bzw. Grabschmuck und Grablichter ablegen. Der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, seine Grabfläche zu pflegen. Wird die Grabstätte über einen längeren Zeitraum (6 Monate) vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten nicht mehr gepflegt, verfällt das Pfleregerecht und es gilt wieder Satz 1.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck und Grablichtern ist nach einer Einsaat der Grabstätte nicht mehr zulässig.

(7) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(8) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

(9) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.

Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig. Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fase zu versehen.

(10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsordnung) auf dem Stadtfriedhof tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Biberach an der Riß,

Auszug aus der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem Stadtfriedhof mit den geplanten Änderungen (Änderungen sind grün geschrieben)

III. Bestattungen

- § 7 Anzeigepflicht, Behandlung der Leiche
- § 8 Säрге
- § 9 Überführung der Leiche zum Friedhof
- § 10 Leichenöffnungen
- § 11 Leichenhaus
- § 12 Leichenträger
- § 13 Bestattungsfrist
- § 14 Bestattungserlaubnis
- § 15 Bestattungszeiten
- § 16 Grabstätten
- § 17 Ruhezeit
- § 18 Reihengräber
- § 19 Belegung der Reihengräber
- § 20 Wahlgräber
- § 21 Grabmaße für Wahlgräber
- § 22 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 23 Bestattungsberechtigter Personenkreis
- § 24 Vererbung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 25 Erlöschen des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
- § 26 Urnengräber
- § 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen
- § 27 a Rasenreihengräber
- § 27 b Rasenwahlgräber
- § 27 c Urnengräber "Baumwiese"
- § 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder
- § 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 27 f Urnengräber "Ruhewiese"
- § 28 Umbettungen

§ 16 Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden angelegt als:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) anonyme Urnenreihengräber
- f) Grabstätte für fehlgeborene Kinder

- g) Rasenreihengräber
- h) Rasenwahlgräber
- i) Urneneinzelgräber "Baumwiese"
- j) Urnenwahlgräber "Baumwiese"
- k) Urneneinzelgräber „Ruhewiese“
- l) Urnenwahlgräber „Ruhewiese“

§ 26 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgräbern für Erdbestattungen (Abs. 3)
- b) Urnenreihengräber (Abs. 4)
- c) Urnenwahlgräber (Abs. 5)
- d) Anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)
- e) Rasenreihengräbern (§ 27 a)
- f) Rasenwahlgräbern (§ 27 b)
- g) Urnengräbern "Baumwiese" (§ 27 c)
- h) Urnengräbern „Ruhewiese“ (§ 27 f)
- i) Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)

(3) In einem belegten Wahlgrab können die Aschen mehrerer Familienangehöriger beigesetzt werden (§ 20 Abs. 2). Die Bestimmungen über die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 22) gelten entsprechend.

(4) Urnenreihengräber sind Urnengräber, die der Reihe nach mit nur einer Urne belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. § 19 gilt entsprechend. Das Richtmaß der Urnenreihengräber beträgt 60 / 60 cm.

(5) Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen auf 30 Jahre ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit höchstens 4 Aschen beigesetzt werden. Die Bestimmungen über Wahlgräber gelten entsprechend. Das Richtmaß der Urnenwahlgräber beträgt 100 / 100 cm.

(6) In Rasengräbern ist die Beisetzung einer Urne zulässig.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten für Bestattungen in Urnengrabstätten entsprechend.

§ 27 Rasengräber, allgemeine Regelungen

(1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem naturnahen Zustand verbleiben.

Auf dem Stadtfriedhof sind folgende, besonderen Rasengrabfelder ausgewiesen:

- Grabfeld für Rasenreihengräber (§ 27 a)
- Grabfeld für Rasenwahlgräber (§ 27 b)
- Urnengrabfeld „Baumwiese“ (§ 27 c)
- Grabstätte für fehlgeborene Kinder (§ 27 d)
- anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e)
- Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f)

(2) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen.

Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Eine Sonderregelung ist für die Urnengräber „Ruhewiese (27f), unter Sicherstellung des einheitlichen Gestaltungsbildes der Grabanlage, in § 27 f Abs. 5 festgelegt.

(3) Die Kosten für die Pflege des Grabes durch die Stadt wieder mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

(4) Die Grabstätten werden nicht durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt. Eine Ausnahme bilden hier die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f).

(5) Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck werden nach der Bestattung auf dem Grab maximal 4 Wochen geduldet. Danach ist das Anbringen von Grabschmuck grundsätzlich nicht zulässig, damit der Rasen ohne großen Aufwand gepflegt und der naturnahe Zustand des Grabfeldes erhalten werden kann. Eine Ausnahme bilden die Urnengräber „Ruhewiese“ (§ 27 f). Im Grabfeld für anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 27 e), im Grabfeld Baumwiese (§ 27 c) und im Grabfeld für fehlgeborene Kinder (§ 27 d) dürfen Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck nur am Gedenkstein abgelegt werden. Bei den Rasenreihengräbern (§ 27 a) und Rasenwahlgräbern (§ 27 b) ist das Ablegen von Blumen und Kerzen auf den eventuell angebrachten Sockel möglich.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Bestattungen in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten für Bestattungen in den jeweiligen Rasengrabstätten entsprechend.

§ 27 a Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenreihengrab ist entweder eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung zugelassen.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.

(4) Im bestehenden Grabfeld für Rasenreihengräber in Abteilung H, Feld V, sind keine Streifenfundamente vorhanden. In zukünftigen Grabfeldern für Rasenreihengräber werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 b Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgräber sind 1-stellige Wahlgräber, die mit Rasen eingesät werden.

(2) In einem Rasenwahlgrab sind bei gleichzeitiger laufender Ruhezeit 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren ist das Holzkreuz zu entfernen und ein Grabstein aufzustellen. Grabsteine sind ohne Sockel zulässig oder können mit einem zusätzlichen Sockel in der maximalen Größe 80 cm x 30 cm x 15 cm versehen werden.

(4) In diesem Grabfeld werden von der Stadt Streifenfundamente eingebracht. Die Kosten hierfür werden als Nebenkosten verrechnet.

§ 27 c Urnengräber „Baumwiese“

(1) Bei den Urnengräbern „Baumwiese“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in einer Rasenfläche liegen und mit einer Steinplatte versehen werden. Die Namen der verstorbenen sind in die Steinplatte eingehauen oder eingelassen zulässig (bündig mit der Oberkante Steinplatte).

(2) Die Lage der Grabstätte kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb des Grabfeldes „Baumwiese“ frei ausgewählt werden.

(3) Im Urneneinzelgrab „Baumwiese“ (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 x 50 x 10 cm. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.

(4) Im Urnenwahlgrab „Baumwiese“ ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der 1. Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 x 70 x 12 cm.

(5) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(6) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

(7) Die Ausrichtung der Seiten der Platten erfolgt nach Norden, Osten, Süden oder Westen.

(8) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satinert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig. Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fasse zu versehen.

(9) Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen. Ornamente welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen sind nicht zulässig.

(10) Die Platten sind ebenerdig mit der Rasenfläche zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Das direkte Angrenzen zweier Schriftplatten ist nicht zulässig. Zwischen zwei Platten ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

§ 27 d Grabstätte für fehlgeborene Kinder

(1) Auf dem Grabfeld können die nach dem Bestattungsgesetz nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten (unter 500g) bestattet werden.

(2) Die Bestattung erfolgt in einem Kleinsarg Größe max. 35x20x15 cm, der aus leicht verrottbarem Material bestehen muss.

(3) Das Grab kann nicht käuflich erworben werden.

(4) Die Pflege des Grabes wird von der Stadt übernommen.

(5) Kerzen dürfen am Gedenkstein entzündet und Blumen abgestellt werden.

(6) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Grabstelle müssen von den Angehörigen getragen werden. Die Arbeiten werden zum Selbstkostenpreis ausgeführt.

§ 27 e Anonyme Urnenreihengrabstätten

In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die Lage der Urnen jedoch in einem Verzeichnis festgehalten.

Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Regel als Sammelbestattung, ca. alle 4-6 Wochen.

§ 27 f Urnengräber „Ruhewiese“

(1) Bei den Urnengräbern „Urnengarten“ handelt es sich um Urnengrabstätten, die in die bestehende Struktur eines 1-stelligen Wahlgrabes eingefügt werden. Diese wird in zwei Teilflächen aufgeteilt. Auf diesen Teilflächen werden je ein Urnenwahlgrab und ein Urneneinzelgrab angelegt. Die einzelnen Grabstätten werden durch Einfassungsplatten aus Beton abgegrenzt.

(2) Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein zu versehen. Diese ist mittig der Grabfläche zu verlegen. Die Steinplatte ist mit den Namen der verstorbenen Person/en zu versehen.

Die Holzkreuze/ Holztafeln sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird.

(3) Im **Urneneinzelgrab „Urnengarten“** (entspricht einem Urnenreihengrab) ist die Beisetzung von nur einer Urne zulässig. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 50 cm x 50cm x 10 cm. Grabgröße 1,04 qm.

(4) Im **Urnwahlgrab „Urnengarten“** ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Nach der Beisetzung der 2., 3. und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 70 cm x 70 cm x 12 cm. Grabgröße 1,27 qm.

(5) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten, um insbesondere ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlage sicherzustellen. Nach schriftlicher Mitteilung des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten kann er im Rasenfeld „Ruhewiese“, unter Rücksichtnahme auf das einheitliche Gestaltungsbild und Gesamtgepräge der Grabanlage, die von der Steinplatte umgebende Randfläche anpflanzen und pflegen bzw. Grabschmuck und Grablichter ablegen. Der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, seine Grabfläche zu pflegen. Wird die Grabstätte über einen längeren Zeitraum (6 Monate) vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten nicht mehr gepflegt, verfällt das Pflegerecht und es gilt wieder Satz 1.

(7) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(8) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z. B. weiße und hellgelbe, sind nicht zulässig.

(9) Die Platten dürfen nicht poliert sein. Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satinert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.

Schriften und Ornamente sind nur eingehauen oder eingelassen zulässig. Sie müssen flächenbündig in die Steinplatte eingelassen sein und dauerhaft in ihrem Bestehen.

Ornamente, welche über ein Viertel der Fläche der Steinplatte beanspruchen, sind nicht zulässig. Die Kanten der sichtbaren Plattenseite sind mit einer Fasse zu versehen.

(10) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen, und zwar in Sand.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.